

Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 16 Abs. 1 UStatG) 2003

16 B

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen im Erläuterungsteil der Bestandteile dieses Erhebungsboogens ist.

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer

PLZ, Ort

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49)

Ansprechpartner/-in
Hr.
Fr.
Fax.:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ident.-Nummer (bei Rückfragen bitte angeben):

2 - 10

Postalische Anschrift des Amtes

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name, Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren!

SA 1 2

1 Bitte geben Sie die Umsätze an, die im Jahr 2003 von Ihrem Betrieb mit Bauleistungen erzielt wurden, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen.

Falls Sie als Generalunternehmer auftreten, geben Sie bitte nur Eigenumsätze ohne Umsätze von Unterauftragnehmern an. Bitte prüfen Sie, ob Sie Bauleistungen erbringen, die in dem Verzeichnis auf Seite 4 des Erhebungsvordrucks genannt sind. Falls ja, übernehmen Sie bitte die Art der Bauleistung (in Spalte 2) und die Schlüsselnummer (in Spalte 1) und geben Sie die Umsätze in den Spalten 3 bis 6 an. Darüber hinaus können Sie Umsätze mit Bauleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen und nicht im Verzeichnis enthalten sind, ebenfalls aufführen. Bitte nennen Sie die Art der Bauleistung in Spalte 2. Das Feld „Schlüsselnummer“ (Spalte 1) bleibt dann leer. Beachten Sie bitte auch die Frage nach Investitionen sowie Wert der neu gemieteten und gepachteten Güter auf Seite 2. Falls Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen für den Umweltschutz erzielt wurden, füllen Sie bitte auch Zusatzbogen 16BD bzw. 16BW aus.

| Schlüsselnummer | Art der Bauleistung | Erzielter Umsatz | | | |
|-----------------|---------------------|------------------|----------------------------|--|---------------------------------------|
| | | zusammen | mit inländischen Abnehmern | mit Abnehmern: | |
| | | | | in den übrigen Ländern der europäischen Union (EU) | in anderen Ländern (außerhalb der EU) |
| in vollen EUR | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 12 - 14 | | 15 - 23 | 24 - 32 | 33 - 41 | 42 - 50 |

Beispiel:

| | | | | | | | |
|---|---|---|------------------------------------|--|--|--|--|
| 1 | 0 | 3 | Bau von Abfallaufbereitungsanlagen | | | | |
| 2 | 0 | 5 | Bau von Abwasserbehandlungsanlagen | | | | |

Weitere Bauleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen:

(Beispiele sind im Verzeichnis auf Seite 4 genannt)

| | | | | | | | |
|--|--|--|-------|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz wird bei höchstens 5 000 repräsentativ ausgewählten Betrieben und Einrichtungen, die Waren, Bau- oder Dienstleistungen für den Umweltschutz herstellen bzw. erbringen, durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über die angebotsseitige Struktur der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 14 S. 1), geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 52 S. 1) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 16 Abs. 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der Unternehmen und Betriebe, die Körperschaften und die Leiter/innen der Anstalten und sonstigen Einrichtungen auskunftspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Identitäts-Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Einrichtungen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer.

Name und Anschrift des Betriebes und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und Baugewerbes, die Waren und Bauleistungen herstellen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, und Architektur- und Ingenieurbüros, Institute und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen.

Die Meldung ist für den gesamten Betrieb abzugeben, in die Meldung je Betrieb sind also auch alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen, einzubeziehen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

Umsatz: Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatzsteuer) der im Berichtsjahr abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte – unabhängig vom Zahlungseingang – einschließlich Verbrauchssteuern und getrennt in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw. Bitte melden Sie auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften. Unmittelbar gewährte Preisnachlässe sind abzusetzen.

Deckt sich das **Geschäftsjahr** nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Umweltschutz: Darunter sind Bauleistungen zu verstehen, die der Emissionsminderung dienen. Unter Emissionsminderung ist dabei die Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung von schädigenden Einflüssen auf die Umwelt aus Produktion und Konsum zu verstehen. Diese sind möglich für die Umweltbereiche 'Abfallwirtschaft', 'Gewässerschutz', 'Lärmbekämpfung', 'Luftreinhaltung', 'Naturschutz und Landschaftspflege' sowie 'Bodensanierung'. Nicht darunter fallen Waren, die dem Arbeitsschutz dienen.

Verzeichnis der Bauleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69, G v. 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Sie umfassen Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung.

- 101 Bau von Zwischenlagern und Sammelstellen für Abfälle
- 102 Bau von Verladeanlagen für Abfälle
- 103 Bau von Abfallaufbereitungsanlagen
- 104 Bau von Anlagen zur Kompostierung und Vergärung
- 105 Bau von Anlagen zur mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung
- 106 Bau von thermischen Abfallbehandlungsanlagen
- 107 Bau von Haus- und Gewerbemülldeponien
- 108 Bau von Sonderabfalldeponien
- 109 Bau von Bauschuttdeponien
- 110 Bau von Behälterdeponien
- 111 Bau von Untertagedeponien
- 112 Bau von Deponieschächten
- 113 Bau von Fassungen für Deponiesickerwasser
- 114 Bau von Deponiegasfassungen
- 115 Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien

Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Bauleistungen, die der Wasserkreislaufführung dienen.

- 201 Kanalbau / Bau von Abwasserleitungen
- 202 Bau von Regenrückhaltebecken
- 203 Bau von Abwasserpumpwerken
- 204 Bau von Dükern
- 205 Bau von Abwasserbehandlungsanlagen
- 206 Bau von Leichtflüssigkeitsabscheidern
- 207 Bau von Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser

- 208 Bau von Kühltürmen
- 209 Bau von Faultürmen
- 210 Bau v. Schlammabsetzanlagen
- 211 Bau von Schlammpondern
- 212 Umweltschutzeinrichtungen beim Bau von Gefahrstofflagern
- 213 Umweltschutzeinrichtungen beim Bau von Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase
- 214 Bau von Messstationen für Abwasser
- 215 Bau von Anlagen zur Wasserkreislaufführung

Lärmbekämpfung

Der Lärmbekämpfung dienen Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Es sind nur solche Bauleistungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

- 301 Bau von Lärmschutzwällen
- 302 Bau von Schwingungsschutzfundamenten

Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas. Es sind nur solche Bauleistungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

- 402 Bau von Entschwefelungsanlagen
- 403 Bau von Entstickungsanlagen
- 404 Bau von Entstaubungsanlagen

Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Naturschutz bzw. der Landschaftspflege dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

- 501 Erdarbeiten für Rekultivierungsmaßnahmen von Deponien und Tagebauten
- 502 Moorkultivierungen
- 503 Ödlandkultivierungen
- 504 Bau von Tiefbauten zum Schutz gegen Bodenerosion

- 505 Bau von Windschutzanlagen
- 506 Flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung in Naturschutz und Landschaftspflege
- 507 Gewässerrekultivierung
- 508 Schutzsysteme für Tiere (z.B. Amphibien)

Bodensanierung

Der Bodensanierung dienen Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von umweltgefährlichen Stoffen und Zubereitungen in Böden oder zur Abschirmung vor Ausbreitung dieser Stoffe und Zubereitungen in Boden und Grundwasser. Umweltgefährlich sind gem. § 3a Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950), Stoffe oder Zubereitungen, die selbst oder deren Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes von Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

- 601 Test- und Suchbohrungen für die Bodensanierung
- 602 Bauleistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, soweit Bodensanierung betreffend
- 603 Bau von Abschirmwänden unterirdisch
- 604 Bau von biologischen Bodenreinigungsanlagen
- 605 Bau von thermischen Bodenreinigungsanlagen
- 606 Bau von Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden

Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 16 Abs. 1 UStatG) 2003

16 DA

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen im Erläuterungsteil der Bestandteile dieses Erhebungsboogens ist.

Name des Amtes
Org.Einheit
Anschrift + Hausnummer

PLZ, Ort

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49)

Ansprechpartner/-in
Hr.
Fr.
Fax.:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ident.-Nummer (bei Rückfragen bitte angeben):

2 - 10

Postalische Anschrift des Amtes

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name, Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren!

SA 1 3

1 Bitte geben Sie die Umsätze an, die im Jahr 2003 von Ihrem Betrieb mit Dienstleistungen erzielt wurden, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen.

Falls Sie als Generalunternehmer auftreten, geben Sie bitte nur Eigenumsätze ohne Umsätze von Unterauftragnehmern an. Bitte prüfen Sie, ob Sie Dienstleistungen erbringen, die in dem Verzeichnis auf den Seiten 4 und 5 des Erhebungsvordrucks genannt sind. Falls ja, übernehmen Sie bitte die Art der Dienstleistung (in Spalte 2) und die Schlüsselnummer (in Spalte 1) und geben Sie die Umsätze in den Spalten 3 bis 6 an.

Darüber hinaus können Sie Umsätze mit Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen und nicht im Verzeichnis enthalten sind, ebenfalls auführen. Bitte nennen Sie die Art der Dienstleistung in Spalte 2. Das Feld „Schlüsselnummer“ (Spalte 1) bleibt dann leer.

Beachten Sie bitte auch die Frage nach Investitionen sowie Wert der neu gemieteten und gepachteten Güter auf Seite 2.

| Schlüsselnummer | Art der Dienstleistung | Erzielter Umsatz | | | |
|-----------------|------------------------|------------------|----------------------------|--|---------------------------------------|
| | | zusammen | mit inländischen Abnehmern | mit Abnehmern: | |
| | | | | in den übrigen Ländern der europäischen Union (EU) | in anderen Ländern (außerhalb der EU) |
| in vollen EUR | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 12 - 14 | | 15 - 23 | 24 - 32 | 33 - 41 | 42 - 50 |

Beispiel:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|--|--|--|
| 1 | 0 | 5 | Projektbetreuungen und Überwachungen für die Abfallwirtschaft | | | |
| 4 | 0 | 3 | Konzepte, Beratungen und Software für die Luftreinhaltung | | | |

Weitere Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen:
(Beispiele sind im Verzeichnis auf den Seiten 4 und 5 genannt)

| | | | | | | |
|--|--|--|-------|--|--|--|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz wird bei höchstens 5 000 repräsentativ ausgewählten Betrieben und Einrichtungen, die Waren, Bau- oder Dienstleistungen für den Umweltschutz herstellen bzw. erbringen, durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über die angebotsseitige Struktur der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 14 S. 1), geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 52 S. 1) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 16 Abs. 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der Unternehmen und Betriebe, die Körperschaften und die Leiter/innen der Anstalten und sonstigen Einrichtungen auskunftspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Identitäts-Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Einrichtungen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer.

Name und Anschrift des Betriebes und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und Baugewerbes, die Waren und Bauleistungen herstellen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, und Architektur- und Ingenieurbüros, Institute und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen.

Die Meldung ist für den gesamten Betrieb abzugeben, in die Meldung je Betrieb sind also auch alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen, einzubeziehen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

Umsatz: Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatzsteuer) der im Berichtsjahr abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte – unabhängig vom Zahlungseingang – einschließlich Verbrauchssteuern und getrennt in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw. Bitte melden Sie auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften. Unmittelbar gewährte Preisnachlässe sind abzusetzen.

Deckt sich das **Geschäftsjahr** nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Umweltschutz: Darunter sind Dienstleistungen zu verstehen, die der Emissionsminderung dienen. Unter Emissionsminderung ist dabei die Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung von schädigenden Einflüssen auf die Umwelt aus Produktion und Konsum zu verstehen. Diese sind möglich für die Umweltbereiche 'Abfallwirtschaft', 'Gewässerschutz', 'Lärmbekämpfung', 'Luftreinhaltung', 'Naturschutz und Landschaftspflege' sowie 'Bodensanierung'. Nicht darunter fallen Dienstleistungen, die dem Arbeitsschutz dienen.

Verzeichnis der Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen

Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69, G. v. 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Sie umfassen Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung

- 101 Untersuchungen und Analysen für die Abfallwirtschaft z.B. Untersuchung von Abfällen
- 102 Gutachten für die Abfallwirtschaft z.B. Erstellung von Abfallkatastern, Umweltverträglichkeitsprüfungen soweit Abfallwirtschaft betreffend, Durchführung von Umweltschutz-Audits soweit Abfallwirtschaft betreffend
- 103 Konzepte, Beratungen und Software für die Abfallwirtschaft z.B. Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten, Umweltinformationssysteme soweit Abfallwirtschaft betreffend
- 104 Planungen für die Abfallwirtschaft z.B. Planung von Zwischenlagern, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, Planung von Aufbereitungsanlagen für Abfälle, von Bauschutttaufbereitungsanlagen, von Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, von Anlagen zur Kompostierung und Vergärung, von thermischen Abfallbehandlungsanlagen, von Pyrolyseanlagen, von Hausmüll- und Monodeponien, von Sonderabfalldeponien, von Bauschuttdeponien, von Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, von Anlagen für Untertagedeponien, von Behälterdeponien
- 105 Projektbetreuungen und Überwachungen für die Abfallwirtschaft z.B. Projektbetreuung beim Bau von Aufbereitungsanlagen für Abfälle, beim Bau von Zwischenlagern, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, beim Bau von Bauschutttaufbereitungsanlagen, beim Bau von Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, beim Bau von Anlagen zur Kompostierung und Vergärung, beim Bau von thermischen Abfallbehandlungsanlagen, beim Bau von Pyrolyseanlagen, beim Bau von Hausmüll- und Monodeponien, beim Bau von Sonderabfalldeponien, beim Bau von Bauschuttdeponien,

bei der Durchführung von Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, beim Bau von Anlagen für Untertagedeponien, beim Bau von Behälterdeponien

Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz dienen Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) und zum Schutz der Oberflächen Gewässer und des Grundwassers bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Dienstleistungen für die Wasserkreislaufführung.

- 201 Untersuchungen und Analysen für den Gewässerschutz z.B. Kanaluntersuchungen, Abwasseranalysen
- 202 Gutachten für den Gewässerschutz z.B. Gutachten für die Abwasserentsorgung, Prüfung von Transportbehältern für Gefahrgut, Umweltverträglichkeitsprüfungen soweit Gewässerschutz betreffend, Durchführung von Umweltschutz-Audits soweit Gewässerschutz betreffend
- 203 Konzepte, Beratungen und Software für den Gewässerschutz z.B. Beratung in der Abwasserentsorgung, Umweltinformationssysteme soweit Gewässerschutz betreffend
- 204 Planungen für den Gewässerschutz z.B. Planung von Abwasserleitungen, von Leitungsnetzen für Abwasser, von Regenrückhaltebecken, von Leichtflüssigkeitsabscheidern, von Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, von Kühltürmen, von Faultürmen, Planung von Schlammabsetzanlagen, von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, von Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase, von Abwasser-Messstationen
- 205 Projektbetreuungen und Überwachungen für den Gewässerschutz z.B. Projektbetreuung beim Bau von Abwasserleitungen, beim Bau von Leitungsnetzen für Abwasser, beim Bau von Regenrückhaltebecken, beim Bau von Leichtflüssigkeitsabscheidern, beim Bau von Anlagen zur Reinigung, Entgiftung und Neutralisation von Abwasser, beim Bau von Kühltürmen, beim Bau von Faultürmen, beim Bau von Schlammabsetzanlagen, beim Bau von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, beim Bau von Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase, beim Bau von Abwasser-Messstationen

Lärmbekämpfung

Der Lärmbekämpfung dienen Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Es sind nur solche Dienstleistungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden.

- 301 Untersuchungen und Analysen für die Lärmbekämpfung z.B. Schalldruckmessung, Frequenzanalyse, Erschütterungsmessung
- 302 Gutachten für die Lärmbekämpfung z.B. Lärmgutachten, Erschütterungsgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen soweit Lärmbekämpfung betreffend, Durchführung von Umweltschutz-Audits soweit Lärmbekämpfung betreffend
- 303 Konzepte, Beratungen und Software für die Lärmbekämpfung z.B. Beratung zu Lärmschutzanlagen, Umweltinformationssysteme soweit Lärmbekämpfung betreffend
- 304 Planungen für die Lärmbekämpfung z.B. Planung von Lärmschutzanlagen
- 305 Projektbetreuungen und Überwachungen für die Lärmbekämpfung z.B. Projektbetreuung von Lärmschutzanlagen

Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas. Es sind nur solche Dienstleistungen anzugeben, die nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes erbracht wurden.

- 401 Untersuchungen und Analysen für die Luftreinhaltung z.B. Abgasmessungen
- 402 Gutachten für die Luftreinhaltung z.B. Gutachten für die Abgasableitung, Umweltverträglichkeitsprüfungen soweit Luftreinhaltung betreffend, Durchführung von Umweltschutz-Audits soweit Luftreinhaltung betreffend
- 403 Konzepte, Beratungen und Software für die Luftreinhaltung z.B. Beratung zur Abgasableitung, Umweltinformationssysteme soweit Luftreinhaltung betreffen
- 404 Planungen für die Luftreinhaltung z.B. Planung von Schornsteinen, Planung von Entschwefelungsanlagen, Planung von Entstickungsanlagen, Planung von Rauchgasentstaubungsanlagen

Verzeichnis der Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen

- 405 Projektbetreuungen und Überwachungen für die Luftreinhaltung z.B. Projektbetreuung beim Bau von Schornsteinen, beim Bau von Entschwefelungsanlagen, beim Bau von Entstickungsanlagen, beim Bau von Rauchgasentstaubungsanlagen

Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Naturschutz bzw. der Landschaftspflege dienen alle Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des naturgemäßen Erscheinungsbildes von Boden und Vegetation sowie zum Schutz der Tierwelt; insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Rekultivierung und zur Verhinderung von Versumpfung und Verödung.

- 501 Untersuchungen und Analysen für Naturschutz und Landschaftspflege
- 502 Gutachten für Naturschutz und Landschaftspflege z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen soweit Naturschutz und Landschaftspflege betreffend, Durchführung von Umweltschutz-Audits soweit Naturschutz und Landschaftspflege betreffend
- 503 Konzepte, Beratungen und Software für Naturschutz und Landschaftspflege z.B. Bau- und landschaftsgestalterische Beratung, Umweltinformationssysteme soweit Naturschutz bzw. Landschaftspflege betreffend
- 504 Planungen für Naturschutz und Landschaftspflege z.B. Erstellen von Flächennutzungsplänen, von Grünordnungsplänen, von Landschaftsrahmenplänen, von landschaftspflegerischen Begleitplänen, Landschaftsplanung, sonstige landschaftsplanerischen Leistungen, von Pflege- und Entwicklungsplänen
- 505 Projektbetreuungen und Überwachungen für Naturschutz und Landschaftspflege z.B. Projektbetreuung von Rekultivierungsmaßnahmen

Bodensanierung

Der Bodensanierung dienen Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von umweltgefährlichen Stoffen und Zubereitungen in Böden oder zur Abschirmung vor Ausbreitung dieser Stoffe und Zubereitungen in Boden und Grundwasser. Umweltgefährlich sind gem. § 3a Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950), Stoffe oder Zubereitungen, die selbst oder deren Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes von Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

- 601 Untersuchungen und Analysen für die Bodensanierung z.B. Altlastenerkundung
- 602 Gutachten für die Bodensanierung z.B. Bodengutachten
- 603 Konzepte, Beratungen und Software für die Bodensanierung z.B. Umweltinformationssysteme soweit Bodensanierung betreffend
- 604 Planungen für die Bodensanierung z.B. Planungen für Altlastenbehandlung, Planungsleistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau soweit Bodensanierung betreffend
- 605 Projektbetreuungen und Überwachungen für die Bodensanierung

Umweltbereichsübergreifend

- 701 Untersuchungen und Analysen
- 702 Gutachten z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen, Durchführung von Umweltschutz-Audits
- 703 Konzepte, Beratungen, Software z.B. Umweltinformationssysteme
- 704 Planungen
- 705 Projektbetreuungen und Überwachungen

Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (§ 16 Abs. 1 UStatG) 2003

16 W

Rechtsgrundlagen und Hinweise stehen im Erläuterungsteil der Bestandteil dieses Erhebungsboogens ist.

Name des Amtes
Org. Einheit
Anschrift + Hausnummer

PLZ, Ort

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: (+49)

Ansprechpartner/-in
Hr.
Fr.
Fax.:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Ident.-Nummer (bei Rückfragen bitte angeben):

2 - 10

Postalische Anschrift des Amtes

Rücksendedatum bitte bis spätestens:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe):

Name, Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum, Unterschrift:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf Seite 2 korrigieren!

SA 1 1

1 Bitte geben Sie die Umsätze an, die Sie im Jahr 2003 mit Waren erzielt haben, die in Ihrem Betrieb hergestellt wurden und die ausschließlich dem Umweltschutz dienen.

Falls Sie als Generalunternehmer auftreten, geben Sie bitte nur Eigenumsätze ohne Umsätze von Unterauftragnehmern an. Bitte prüfen Sie, ob Sie Waren herstellen, die in dem Verzeichnis auf den Seiten 4 und 5 des Erhebungsvordrucks genannt sind. Falls ja, übernehmen Sie bitte die Art der Ware (in Spalte 2) und die Schlüsselnummer (in Spalte 1) und geben Sie die Umsätze in den Spalten 3 bis 6 an. Darüber hinaus können Sie Umsätze mit Waren, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen und nicht im Verzeichnis enthalten sind, ebenfalls aufführen. Bitte nennen Sie die Art der Ware in Spalte 2. Das Feld „Schlüsselnummer“ (Spalte 1) bleibt dann leer. Falls Umsätze mit Bauleistungen oder Dienstleistungen für den Umweltschutz erzielt wurden, füllen Sie bitte auch Zusatzbogen 16WB bzw. 16WD aus.

| Schlüsselnummer | Art der Ware | Erzielter Umsatz | | | |
|-----------------|--------------|------------------|----------------------------|--|---------------------------------------|
| | | zusammen | mit inländischen Abnehmern | mit Abnehmern: | |
| | | | | in den übrigen Ländern der europäischen Union (EU) | in anderen Ländern (außerhalb der EU) |
| in vollen EUR | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 11 - 14 | | 15 - 23 | 24 - 32 | 33 - 41 | 42 - 50 |

Beispiel:

| | | | | | |
|---------------|---|--|--|--|--|
| 4 1 0 1 | Abfallbehälter aus Kunststoff | | | | |
| 5 2 0 1 | Abwasserrohre und -sammler aus Steinzeug oder Beton | | | | |

Weitere Waren, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen:
(Beispiele sind im Verzeichnis auf den Seiten 4 und 5 genannt)

| | | | | | |
|--|-------|--|--|--|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz wird bei höchstens 5 000 repräsentativ ausgewählten Betrieben und Einrichtungen, die Waren, Bau- oder Dienstleistungen für den Umweltschutz herstellen bzw. erbringen, durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über die angebotsseitige Struktur der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz – UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EG Nr. L 14 S. 1), geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. EG Nr. L 52 S. 1) Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 16 Abs. 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 18 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der Unternehmen und Betriebe, die Körperschaften und die Leiter/innen der Anstalten und sonstigen Einrichtungen auskunftspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Identitäts-Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Einrichtungen und der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer.

Name und Anschrift des Betriebes und die Identitäts-Nummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und Baugewerbes, die Waren und Bauleistungen herstellen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, und Architektur- und Ingenieurbüros, Institute und Einrichtungen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen, Beratungen und andere Dienstleistungen für den Umweltschutz erbringen.

Die Meldung ist für den gesamten Betrieb abzugeben, in die Meldung je Betrieb sind also auch alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen, einzubeziehen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

Umsatz: Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatzsteuer) der im Berichtsjahr abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte – unabhängig vom Zahlungseingang – einschließlich Verbrauchssteuern und getrennt in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw. Bitte melden Sie auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften. Unmittelbar gewährte Preisnachlässe sind abzusetzen.

Deckt sich das **Geschäftsjahr** nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Umweltschutz: Darunter sind Waren zu verstehen, die der Emissionsminderung dienen. Unter Emissionsminderung ist dabei die Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung von schädigenden Einflüssen auf die Umwelt aus Produktion und Konsum zu verstehen. Diese sind möglich für die Umweltbereiche 'Abfallwirtschaft', 'Gewässerschutz', 'Lärmbekämpfung', 'Luftreinhaltung', 'Naturschutz und Landschaftspflege' sowie 'Bodensanierung'. Nicht darunter fallen Waren, die dem Arbeitsschutz dienen.

Verzeichnis von Waren, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen

Textilien

- 0101 Filtertextilien für die Abfallbehandlung
 0201 Filtertextilien für die Abwasserbehandlung
 z.B. Filtereinsätze für mechanische Abwasserbehandlungsanlagen
 0301 Schalldämm-Textilien
 0401 Filtertextilien für die Abgasbehandlung
 z.B. Filtermedien für Abgasreinigungsanlagen

Holzwaren

- 1101 Kompostsilo aus Holz
 1301 Lärmschutzwände aus Holz
 1302 Schallschleusen aus Holz
 1303 Schalldämmungen aus Holz oder Kork
 1304 Schwingungsdämpfer/-isolierungen aus Kork

Papier

- 2201 Papierfilter für die Abwasserbehandlung
 z.B. Papierfilter für mechanische Abwasserbehandlungsanlagen
 2401 Papierfilter für Abgasreinigungsanlagen

Chemische Erzeugnisse

- 3101 Chemikalien, Grundstoffe, Zubereitungen ausschließlich für die Abfallwirtschaft
 z.B. Chemikalien für Analysenkoffer, Chemikalien für die chemische Abfallbehandlung, Rottebeschleuniger für die biologische Abfallbehandlung
 3201 Chemikalien, Grundstoffe, Zubereitungen ausschließlich für den Gewässerschutz
 z.B. Chemikalien für die Abwasserbehandlung, Bakterienkulturen für den Schadstoffabbau, Flockungs- und Flotationsmittel für die Abwasserbehandlung, Aktivkohle für die Abwasserbehandlung, Chemikalien zur Neutralisation von Abwasser, Beschichtungen für Gefahrgutbehälter, Ölaufsaugmittel, Chemikalien für Abwassertestsätze
 3401 Chemikalien, Grundstoffe, Zubereitungen ausschließlich für die Luftreinhaltung
 z.B. Chemikalien für die Abgasbehandlung, Chemikalien für chemische Abgasabscheider

Gummi- und Kunststoffwaren

- 4101 Abfallbehälter aus Kunststoff
 z.B. Abfalleimer, Abfalltransportbehälter, Behälter zur Wertstoffsammlung
 4102 Müllsäcke
 4103 Einrichtungen aus Kunststoff für Abfalldeponien
 z.B. Deponieabdichtungen, Deponieabdeckungen, Drainageeinrichtungen, Entgasungseinrichtungen
 4201 Abwasserrohre und Kanalisationsbauteile aus Kunststoff
 4202 Filter, Siebe und Schmutzkörbe aus Kunststoff für die Abwasserbehandlung

- 4203 Kunststoffserzeugnisse für biologische Abwasserbehandlungsanlagen
 z.B. Festbetten
 4204 Kunststoffbehälter und -wannen für wassergefährdende Stoffe
 z.B. Sicherheitsbehälter für den Transport von Gefahrgut, Auffangwannen für Gefahrstofflager
 4301 Kunststoffserzeugnisse zur Schalldämmung
 z.B. Lärmschutzwände, Schalldämm-Materialien, Schallschirme, -hauben, -dämpfer
 4302 Schwingungsdämpfer aus Kunststoff
 4401 Abgasschläuche und Absaughauben aus Kunststoff

Glas, Keramik, Steine und Erden sowie Beton

- 5101 Erzeugnisse aus Glas, Keramik, Steinen und Erden oder Beton für die Abfallwirtschaft
 z.B. getrocknete Tone für Deponien
 5201 Abwasserrohre und -sammler aus Steinzeug oder Beton
 5202 Erzeugnisse aus Glas, Keramik, Steinen und Erden oder Beton für mechanische Abwasserbehandlungsanlagen
 z.B. Filtereinsätze für die Abwasserbehandlung
 5203 Erzeugnisse aus Glas, Keramik, Steinen und Erden oder Beton für die Sicherheit wassergefährdender Stoffe
 z.B. Behälter für wassergefährdende Stoffe, Ölaufsaugmittel
 5301 Erzeugnisse aus Glas, Keramik, Steinen und Erden oder Beton für den Lärmschutz
 z.B. Lärmschutzwände aus Liapor
 5401 Erzeugnisse aus Glas, Keramik, Steinen und Erden oder Beton für Lüftungstechnik und Abgasableitung
 z.B. Kamine, Abgasleitungen, Düsen für Abluft und Abgase, Abgasrohrleitungen aus Borosilicatglas
 5501 Erzeugnisse aus Glas, Keramik, Steinen und Erden oder Beton für Naturschutz und Landschaftspflege
 z.B. Amphibienschutzsysteme

Metallerzeugnisse

- 6101 Abfallbehälter aus Metall
 z.B. Abfallmulden, Abfallcontainer, Abfalleimer, Abfalltransportbehälter, Behälter zur Wertstoffsammlung
 6102 Abfallsiebe und Roste aus Metall
 6201 Abwasserrohre, Armaturen, Ventile und Kanalisationsbauteile aus Metall
 6202 Filter, Siebe und Schmutzkörbe aus Metall für die Abwasserbehandlung
 6203 Abwasserwärmetauscher aus Metall

- 6204 Metallbehälter und -wannen für wassergefährdende Stoffe
 z.B. Behälter für wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsbehälter für den Transport von Gefahrgut, Auffangwannen für Gefahrstofflager
 6301 Metallerzeugnisse zur Schalldämmung
 z.B. Schallschleusen
 6302 Schwingungsdämpfer aus Metall
 6401 Erzeugnisse aus Metall für Lüftungstechnik und Abgasableitung
 z.B. Kamine, Abgasleitungen, Armaturen, Absperrungen, Klappen, Ventile, Düsen für Abluft und Abgas, Absaughauben, Armaturen für Abgasreinigungsanlagen
 6402 Abgaswärmetauscher aus Metall
 6403 Erzeugnisse aus Metall für die Abgasreinigung
 z.B. thermische Abscheider, katalytische Abscheider, elektrische Abscheider

Maschinenbauerzeugnisse

- 7101 Umladeanlagen für Abfall
 7102 Abfalltrocknungsanlagen
 7103 Abfallfördereinrichtungen
 z.B. Abfallgreifer, Abfall-Bandförderer, Pneumatische Abfallförderer, Abfall-Becherwerksförderer, Abfall-Rohrkettenträger, Abfall-Trogkettenträger, Magnetbänder, Abfallschwingförderer, Abfallseilförderer, Abfallkörbe, Abfall-Aufgabeeinrichtungen, Abfall-Austrageeinrichtungen, Zubehör
 7104 Maschinenbauerzeugnisse zum Klassieren, Trennen, Sichten und Sortieren von Abfall
 z.B. Hydrozyklone, Elektrostatische Abfalltrennanlagen, Optische Abfalltrennanlagen, Magnetscheider, Abfallsichter, Baustellenabfall-Sortieranlage
 7105 Demontage- und Zerkleinerungseinrichtungen für Abfall
 z.B. Shredderanlagen, Abfallbackenbrecher, Abfallhammerbrecher, Abfallwalzenbrecher, Abfallprallmühlen
 7106 Einrichtungen zum Agglomerieren, Pelletieren, Pressen und Mischen von Abfall
 z.B. Abfallpressen, Abfallbrikettieranlagen, Abfallpelletieranlagen, Abfallgranuliermaschinen, Abfallmischanlagen
 7107 Maschinenbauerzeugnisse für biologische Abfallbehandlungsanlagen
 z.B. Einrichtungen zur Kompostierung biogener Abfälle, Einrichtungen zur Vergärung biogener Abfälle, Einrichtungen zur Vergärung von Klärschlamm, Einrichtungen zur Trocknung von Kompostiergut
 7108 Anlagen für die mechanisch-biologische Restabfallbehandlung

Verzeichnis von Waren, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen

- 7109 Thermische Abfallbehandlungsanlagen
z.B. Verbrennungsanlagen (Rostfeuerung), Drehrohrverbrennungsanlagen, Wirbelschichtverbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen (Verschwe- lung), Vergasungsverfahren
- 7110 Chemische Abfallbehandlungs- anlagen
- 7111 Aufbereitungsanlagen für Deponiegas und -sickerwasser
- 7201 Pumpen und Hebeanlagen für Abwasser
- 7202 Mechanische Abwasser- behandlungsanlagen
z.B. Rühr- und Umwälzwerke, Abwasserzentrifugen, Rechen- anlagen, Rechengutzerkleinerer, Rechengutpressen, Sandfänge, Sandbehandlungsanlagen (Klas- sierer, Zyklone), Schwimmstoff- fänger, Siebe, Siebmaschinen, Sedimentationseinrichtungen, Räum- er, Räum- erbrücken, Filtrationsanlagen
- 7203 Biologische Abwasserbehand- lungsanlagen
z.B. aerobe Abwasserbehand- lungsanlagen, Anlagen zur Nitrif- ikation/Denitrifikation, Anlagen zur Phosphorelimination, anaerobe Abwasserbehandlungs- anlagen, SBR-Anlagen (Aufstau- anlagen), Biofilm-Reaktoren
- 7204 Chemisch-physikalische Abwasserbehandlungsanlagen
z.B. Ozonisierungsanlagen in der Abwasserbehandlung, Ionen- tauscher in der Abwasser- behandlung, Einrichtungen zur Elektrolyse in der Abwasser- behandlung, Einrichtungen zur Nitratelimination in der Abwas- serbehandlung, Einrichtungen zur Neutralisation von Abwasser, Einrichtungen zur Entgasung von Abwasser, Abwasserflotations- anlagen, Einrichtungen zur Ultra- filtration/Umkehrosmose in der Abwasserbehandlung, Einrich- tungen zur Abwasserbehandlung mittels Aktivkohleverfahren, Öl-Wasser-Trennanlagen (z.B. Anlagen zur Kondensatauf- bereitung), UV-Anlagen zur Abwasserbehandlung
- 7205 Thermische Abwasserbehand- lungsanlagen
z.B. Destillationsanlagen, Eindampfanlagen, Extraktions- anlagen, Kristallisationsanlagen, Desinfektionsanlagen, Verbren- nungsanlagen
- 7206 Maschinenbauzubehör für Abwasserbehandlungsanlagen
z.B. Abscheider, Belüftungs- anlagen, Gebläse für die Abwas- serbehandlung, Maschinelle Aus- rüstungen für Abwasserbehand- lung
- 7207 Maschinenbauerzeugnisse für die Schlammbehandlung
z.B. Klärschlammbehandlungs- anlagen, Gär- und Fauleinrich- tungen, Rühr- und Umwälzwerke für die Schlammbehandlung, Schlamm- pum- pen, Filterpressen, Bandfilterpressen für die Schlamm- behandlung, Zentrifugen und Dekanter für die Schlamm- behandlung, Einrich- tungen zur Schlamm- trocknung/-verfestigung, Einrichtungen zur Gas- behandlung in der Schlamm- behandlung
- 7401 Maschinenbauerzeugnisse für Lüftungstechnik und Abgas- ableitung
z.B. Ventilatoren zur Förderung von Abgasen, Abgas- pum- pen, Pneumatische Förderung von Abgasen, Absaughauben, Abgasrückführungssysteme
- 7402 Maschinenbauerzeugnisse zur Abgas- und Abluftkühlung
z.B. Wärmetauscher, Kühltürme
- 7403 Aerosol- und Gasabscheidungs- anlagen
z.B. Chemische Abscheider, Katalytische Abscheider, Mem- branverfahren, Absorptions- verfahren (z.B. bei Lösemitteln), Adsorptionsverfahren (z.B. bei Lösemitteln), Kondensation von Lösemitteln, Rauchgasent- schwefelungsanlagen, Entstik- kungseinrichtungen, Aktivkohle- anlagen zur Luftreinigung, Einrichtungen zur Abscheidung von Radioaktivität aus Abluft, biologische Abluftreinigung
- 7404 Einrichtungen zur Abscheidung von festen und flüssigen Stoffen aus Abluft und Abgas
z.B. Schwerkraftabscheider, Zentrifugenabscheider, Elektrische Abscheider, Nass- abscheider, Entstaubungs- einrichtungen, Filteranlagen
- 7601 Maschinenbauerzeugnisse zur Bodendekontaminierung
z.B. Einrichtungen zur Boden- luftabsaugung, Einrichtungen zur biologischen Dekontaminierung von Boden, Einrichtungen zur nassmechanischen Dekontami- nierung (Extraktionsverfahren) von Boden, Einrichtungen zur thermischen Dekontaminierung von Boden, Einrichtungen zur chemisch-physikalischen Dekontaminierung von Boden
- Mess- und regeltechnische Geräte**
- 8101 Mess- und Analysegeräte für Abfall
z.B. Deponiegaseraufsaugung, Radioaktivitätsmessgeräte, Analysegeräte für Deponie- schadstoffe, Analysenkoffer, zugehörige Software
- 8102 Regeltechnik für die Abfall- behandlung
z.B. Dosiereinrichtungen für Abfallbehandlungsanlagen, zugehörige Software
- 8201 Mess- und Analysegeräte für Abwasser
z.B. Einrichtungen zur Probe- nahme, Konzentrationsmess- geräte für Abwasser, Messgeräte für Schadstoffe im Abwasser, Trübungsmessgeräte für Abwasser, Einrichtungen zur Kontrolle der Radioaktivität im Abwasser, Abwassertestsätze, Schlammanalysegeräte, zugehörige Software
- 8202 Regeltechnik für die Abwasser- behandlung
z.B. Dosiereinrichtungen für Abwasserbehandlungsanlagen, Strömungswächter für Abwasser, Mengensensoren für Abwasser, zugehörige Software
- 8301 Schallmessgeräte
z.B. Schallpegelmessgeräte, Frequenzanalysegeräte, Schwingungs- und Körper- schallmessgeräte, zugehörige Software
- 8401 Mess- und Analysegeräte für Abgase
z.B. Emissionsmessgeräte für Abgase, Auswerteeinrichtungen für Emissionsmessungen, Staub-/Rauchdichtemessgeräte für Abgase, Ölfaktometer für Abgase, Einrichtungen zur Messung der Radioaktivität in Abgasen, Aerosolmessgeräte, zugehörige Software
- 8402 Regeltechnik für die Abgas- behandlung
z.B. Dosiereinrichtungen für Ab- gasreinigung, Abgastemperatur- Bestimmungsgeräte, Abgas- volumenstrom-Bestimmungs- geräte, zugehörige Software
- 8501 Mess- und Analysegeräte in Naturschutz und Landschaftspflege
z.B. Einrichtungen zur Flora-/Faunaanalyse, Einrichtungen für Luftbildaufnahmen zur Feststel- lung von Vegetationsschäden, zugehörige Software
- 8601 Mess- und Analysegeräte für die Bodensanierung
z.B. Bodenanalysegeräte, Bodenluft-Analytik, zugehörige Software
- Fahrzeuge und -teile**
- 9101 Entsorgungsfahrzeuge
- 9102 Aufbauten für Entsorgungs- fahrzeuge
- 9103 Kehr- und Kehrsaugmaschinen
- 9104 Fahrzeuge für Abfalldeponien, z.B. Planiergeräte, Kompaktoren, Bagger
- 9201 Fahrzeuge zum Abwasser- und Klärschlammtransport
- 9301 Auspufftöpfe für Fahrzeuge
- 9401 Abgasreinigungsanlagen für Fahrzeuge, z.B. Abgaskatalysatoren, Ruß- filter für Dieselmotoren